

Satzung

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna vom 01.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 1, 2, 6 und 35 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen.
- 2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die nicht in der Gemeinde ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Erhebungsgebiet gegeben ist.
- (2) Natürliche und juristische Personen im Sinne des Abs. 1 sind:
 - a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (wie Hotels, Gasthöfe, Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen und Privatzimmern und sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen,
 - b) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, Fähren, Kutsch- und Reitunternehmen,
 - c) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien),
 - d) Inhaber von Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Getränkehandlungen, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte),
 - e) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen,
 - f) Inhaber von Kegel- und Bowlingbahnen
 - g) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physikalische Therapien, Masseur, Friseur, Heilpraktiker

- h) Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben (wie Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Polsterer, Fußbodenleger, Fliesenleger, Maler, Glaser, Autolackierereien, Autowerkstätten, Elektriker, Radio- und Fernsehmechaniker, Zimmerer, Transportunternehmen, Bäckereien, Fleischereien und andere Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe)
 - i) Ärzte, Zahnärzte
 - j) Hausmeisterdienste, Computerdienstleistungen
 - j) Architekten, Ingenieure, Makler, Versicherungen, Werbeagenturen
 - k) Telekommunikationsunternehmen/Netzbetreiber;
 - l) Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabenschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Abgabefreiheit

- (1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Gemeindegebiet erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.
- (2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:
 - a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen oder Unternehmen die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden
 - b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Personen oder Waren gegen Entgelt befördern, nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge, nach der Anzahl der Fähranlegestellen, nach der Anzahl der Reit- und Kutschunternehmen
 - c) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbiss- und Kioskstände) nach der Anzahl der Sitzplätze
 - d) bei Kegel- und Bowlingbahnen nach der Anzahl der vorhandenen Bahnen
 - e) bei allen übrigen in § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach der Anzahl der Betriebsstätten bzw. dem Jahresumsatz gem. dem Jahresabschluss des Vorjahres.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)

- | | |
|--|---------|
| 1. in einem Hotel
je Bett | 28,00 € |
| 2. in einer Pension
je Bett | 26,00 € |
| 3. in einer Ferienwohnung und bei sonstiger
Beherbergung gegen Entgelt
je Bett | 24,00 € |

b) in den Fällen des § 4 Abs. 2b)

Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs je Taxe/Kleinbus/Mietwagen	25,00 €
je Reit- und Kutschunternehmen	25,00 €
je Fähre inländisch	1.029,00 €
je Fähre grenzüberschreitend	2.100,00 €

c) in den Fällen des § 4 Abs. 2c)

Speise- und Schankwirtschaften bis zu 50 Sitzplätze in der Einrichtung	150,00 €
je weiterer Sitzplatz in der Einrichtung	1,00 €
je weiterer Sitzplatz im Außenbereich	0,50 €

d) in den Fällen des § 4 Abs. 2d)

Kegel- und Bowlingbahnen je Bahn	25,00 €
-------------------------------------	---------

e) in den Fällen des § 4 Abs. 2e)

- | | |
|--|----------|
| 1. Imbiss, Kiosk, Verkaufswagen
je Betriebsstätte | 64,00 € |
| 2. Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln
Backwaren; Fleisch und Fisch; Obst u. Gemüse, Getränke
je Betriebsstätte | |
| Umsatz bis 50.000 € /Jahr | 50,00 € |
| Umsatz über 50.000 € /Jahr | 100,00 € |
| 3. Einzelhandel mit sonstigen Waren
Bekleidung, Drogerie- und Geschenkartikel, Blumen u. dgl.
je Betriebsstätte | 25,00 € |

4. Friseure, Masseur, Physikalische Therapeuten, Kosmetiker, Sauna und Sonnenstudiobetreiber, Heilpraktiker, Hand- und Fußpfleger je Betriebsstätte	25,00 €
5. Ärzte, Zahnärzte je Praxis	25,00 €
6. Hausmeisterdienste, Computerdienstleistungen je Betriebsstätte	25,00 €
7. Makler, Versicherungen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten- und Ingenieurbüros je Betriebsstätte	25,00 €
8. Telekommunikationsunternehmen/Netzbetreiber je Betriebsstätte / Versorgungsgebiet	100,00 €
9. Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber je Betriebsstätte / Versorgungsgebiet	400,00 €
10. Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben Dienstleistungsbetrieben und sonstigen Betrieben soweit nicht durch § 2 Abs. 2 erfasst	
Umsatz bis 50.000 € /Jahr	25,00 €
Umsatz bis 100.000 € /Jahr	50,00 €
Umsatz über 100.000 € /Jahr	75,00 €

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe wird nach Ablauf des 01.08. im Erhebungszeitraum festgesetzt. Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. des Kalenderjahres maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit bereits vor dem 01.07. des Kalenderjahres aufgegeben, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufgabe maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. des Kalenderjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Kalenderjahr aufgenommen oder beendet, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 4 dieser Satzung erhoben. Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Unter Berücksichtigung eines besonderen Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag niedriger gesetzt werden. Eine bereits festgesetzte Fremdenverkehrsabgabe kann auf begründeten Antrag gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Erhebungsbogens die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Sie haben der Gemeinde unverzüglich Änderungen der für die Abgabepflicht maßgeblichen Verhältnisse sowie die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne des § 2 anzuzeigen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 5, 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig bzw. die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne des § 2 nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 07.12.2005 außer Kraft.

Reinhardtsdorf, den 01.12.2015



Ehrlich
Bürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.